

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

 Nummer 24.

Weimar.

30. Juli 1908.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Vorschriften über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst, Seite 335. — Ministerialbefehlsanordnung, betr. Neuerschließung des burschenschaftlichen Jahresstellungsvertrages einseitiger land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter im II. Dienststufengehalt, Seite 332. — Ministerialbefehlsanordnung, betr. Ausschreibung einer Kasse zur Verbandskasse der Arbeitervereine, Seite 338.

[84] Verordnung, betreffend die Vorschriften über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst, vom 22. Juli 1908.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen was folgt:

Die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (§ 1 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 20. März 1879) erfolgen gemäß den nachstehenden Vorschriften, welche auf Grund einer Vereinbarung mit den Regierungen der übrigen bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen